

Arbeitsschutz aktuell

Neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft

Das müssen Sie wissen: Was sich geändert hat und was nicht

Nach dem ersten Entwurf des Bundesarbeitsministeriums für eine neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gab es Anfang 2015 noch heftige Kontroversen. Arbeitgeberpräsident Ingo Kramer sprach plakativ vom „bürokratischen Irrsinn“. Nach einigen Diskussionen und Änderungsvorschlägen insbesondere auch aus dem Handwerk konnte der Streit um Fenster, Umkleiden oder regelmäßige Homeoffice-Prüfungen beigelegt werden. Ende 2016 ist die novellierte ArbStättV in Kraft getreten. Mit ihr werden einige Regelungen angepasst und vor allem die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung integriert. Wir geben einen Überblick über wesentliche Änderungen.

Die ArbStättV dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Beschäftigten. Sie regelt, worauf Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte zu achten haben. Unter anderem werden dort Anforderungen an Arbeits- und Pausenräume formuliert. Gleiches gilt beispielsweise für Beleuchtung, Belüftung und Raumtemperatur der Arbeitsstätte. Die ursprüngliche Verordnung stammt von 1975. Nach einer Neufassung in 2004 sind die Vorschriften und Regelungen nun erneut modernisiert worden.

Telearbeitsplätze

Aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt und der Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden klare Regelungen für Telearbeitsplätze in die ArbStättV aufgenommen. Damit werden rechtliche Unklarheiten in der Praxis beseitigt. Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten. Telearbeit erfordert klare Rahmenbedingungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Grundlage ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich, über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen/Arbeitsplatzgestaltung. Mit der Regelung wird gleichzeitig klargestellt, dass beruflich bedingte „mobile Arbeit“, z.B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug, nicht vom Anwendungsbereich der ArbStättV erfasst wird. Die ursprünglich sehr weitgehende Definition von Telearbeitsplätzen wurde aufgegeben und eingeschränkt, so dass die Anwendung gegenüber dem Vorentwurf wesentlich leichter wird.

Arbeitsschutz-Unterweisung

Durch die Arbeitsschutzunterweisung werden die Beschäftigten in die Lage versetzt und aktiv dazu angehalten, sich bei der Arbeit und in



Den kompletten Text der Arbeitsstättenverordnung bietet das Bundesarbeitsministerium in Form einer [PDF-Broschüre zum Download](#) an. Zu einzelnen Themen finden sich darin auch Erläuterungen, warum es zu Änderungen gekommen ist. Für die betriebliche Praxis werden die Vorschriften der ArbStättV, für die es weiteren Erläuterungsbedarf gibt, durch Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert. Die Arbeitsstättenregeln werden auf der [Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#) veröffentlicht.

Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Die Pflicht zu einer solchen Unterweisung bestand bereits bisher. Jedoch fehlten die Hinweise, über welche Gefährdungen die Beschäftigten unterwiesen werden müssen (z.B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge). Die Änderung ist also eine Konkretisierung für Arbeitgeber, damit diese einer jetzt schon bestehenden gesetzlichen Verpflichtung besser nachkommen können.

Dass die Bestimmungen halbwegs praxisgerecht ausfielen, war aber nicht selbstverständlich. Denn anfänglich war eine deutliche Aufblähung der bestehenden Pflicht zur Dokumentation und der Inhalte der Unterweisung geplant. Es bleibt nun im Wesentlichen bei den von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorgaben. Außerdem drohen keine Bußgelder mehr, wenn Betriebe die inhaltlichen Vorgaben und die Dokumentationspflicht nicht einhalten.

Umgang mit psychischen Belastungen

Künftig müssen auch psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Dies wird grundsätzlich bereits mit dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft z.B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen

Vom Handwerk besonders kritisiert wurde der erste Entwurf von Anfang 2015 noch wegen seiner Neuregelungen zur Beleuchtung. Sie sahen eine deutliche Verschärfung im Hinblick auf die Notwendigkeit von Tageslicht und einer Sichtverbindung nach außen bei Arbeitsräumen, Pausen- und Bereitschaftsräumen vor. Hier hatten die Interventionen Erfolg: Das Tageslichterfordernis muss – wie



bislang schon – nur „möglichst“ eingehalten werden. Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für sonstige große Sozialräume; sie gilt nicht für jede Art von Sanitärräumen. Die Regelung stellt klare und einheitliche Anforderungen, wie möglichst ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach

außen gewährleistet werden können. Lassen die baulichen oder betrieblichen Gegebenheiten eine Sichtverbindung nach außen nicht zu, kann von einer Sichtverbindung nach außen abgesehen werden. Neu ist in der Arbeitsstättenverordnung die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet und die besondere Erfordernisse in der Praxis im Blick hat. Besonders wichtig: Wegen der Novellierung der ArbStättV muss niemand umbauen! Für bestehende Räume gilt eine Bestandsschutzregelung. Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen in Bezug auf Tageslicht und eine Sichtverbindung nach außen nicht erfüllen, genießen Bestandsschutz, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

Abschließbare Kleiderablage

Umstritten und heftig kritisiert wurden die Pläne, den Arbeitgeber zu verpflichten, jedem Beschäftigten eine „abschließbare Kleiderablage“, sprich einen Kleiderschrank, zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgabe hätte in vielen Fällen zu einem kostenträchtigen Nachrüstungsaufwand geführt, und mit dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten hatte sie zudem wenig zu tun. Die gute Nachricht: Es bleibt alles beim Alten, die Abschließbarkeit wurde gestrichen.

Schutz gegen Abstürze

Absturzgefahren an Arbeitsplätzen und Verkehrswege schenken die Arbeitsschutzbestimmungen aus gutem Grund besondere Aufmerksamkeit. Bislang ist man allerdings davon ausgegangen, dass in aller Regel geeignete Absturzsicherungen erst ab einer Höhe von 2 Metern erforderlich sind. Die neue ArbStättV ist dort strenger und hält unmissverständlich fest, dass eine Absturzgefahr bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter besteht.

Dieses Maß sollte zunächst auch an allen Verkehrswegen auf Baustellen gelten. Die geplante Absenkung der Absturzhöhe hätte zu deutlich höheren Kosten für Schutzvorrichtungen geführt. Davon hat man dann doch Abstand genommen und sich an die bereits bestehende Arbeitsstättenregel A2.1 (Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen) angelehnt. Schutzvorrichtungen werden demnach auf Baustellen auch weiterhin erst ab einer Absturzhöhe von 2 Metern verlangt. Ausnahmen bilden besondere Gefährdungen, zum Beispiel bei mehr als 1 Meter Absturzhöhe an Wandöffnungen oder an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen.

Helfen Sie mit SIAM weiter zu optimieren

Wenn man nicht mehr weiter weiß, gründet man einen Arbeitskreis. So wollen wir es auch halten. Allerdings nicht, weil wir nicht weiter wüssten, sondern weil wir Ihre Erfahrungen insbesondere bei der Nutzung der Online-Plattform aufgreifen und für alle SIAM-Anwender nutzbar machen wollen. Bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Lösungen für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes setzen wir auch auf den Praxisverstand aus den Unternehmen. Damit haben wir schon beim Aufbau des SIAM-Angebots sehr gute Erfahrungen gemacht. Haben Sie Interesse an einer inhaltlichen Mitarbeit? Dann laden wir sehr herzlich ein mitzumachen. Der Kreis soll sich zukünftig ein- bis zweimal jährlich treffen, in der Dortmunder Geschäftsstelle oder auch in beteiligten Betrieben vor Ort.



Ansprechpartner: SIAM GmbH, Ralf Bickert, Tel. (02 31) 91 20 10-25, bickert@siam-arbeitsschutz.de

Mehr Bewegung ins Büro – mit dem Bildschirm-Fitnesstrainer

Zwischendurch im Sitzen einfach mal Nacken und Schultern lockern oder im Stehen die Oberschenkelmuskeln ein wenig dehnen – die sieben Übungen des BG ETEM-Bildschirm-Fitnesstrainers zeigen, wie das in kurzer Zeit klappt. Die technische Ausführung des Bildschirm-Fitnesstrainers wurde nun aktualisiert: Zu finden ist der Fitnesstrainer als online ausführbares Lernmodul [auf der BG-Website](#). Dort können Sie einfach das Modul starten und die gewünschten Übungen einzeln anklicken oder die komplette Übungsreihe abspielen. Wer den „Bildschirm-Fitnesstrainer“ lieber auf seinem PC speichern und nutzen will, kann das Lernmodul auch [als ZIP-Dateien herunterladen](#).

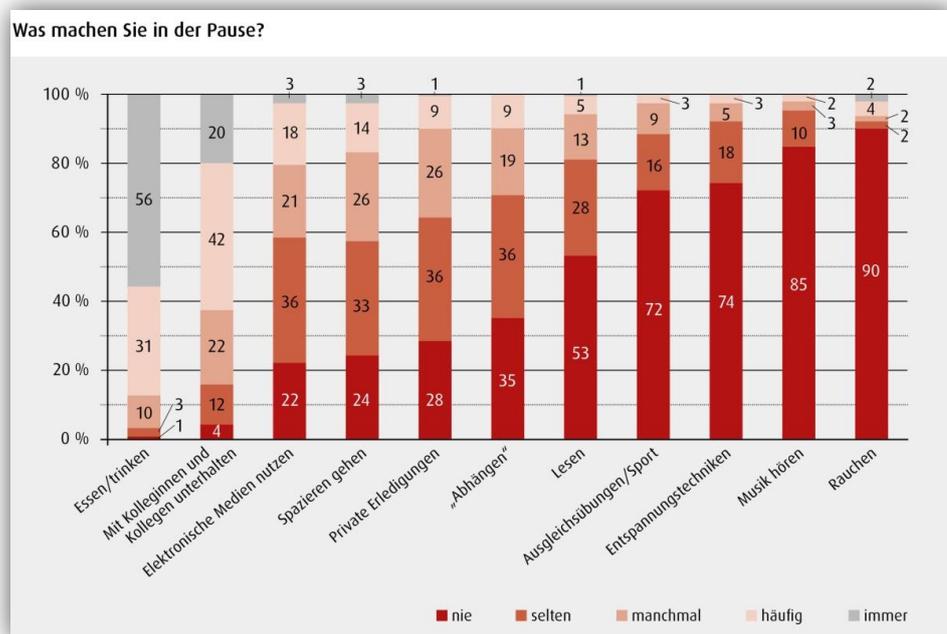


Auftanken am Arbeitsplatz

Beschäftigte wünschen sich nicht längere, aber flexiblere Pausen

Viele Beschäftigte erleben ihre Pausen am Arbeitsplatz als wenig erholsam. Das legen Ergebnisse einer aktuellen Umfrage der Initiative Gesundheit und Arbeit nahe. Zwar sind 79 Prozent der Befragten grundsätzlich mit den Pausen zufrieden. Allerdings erholt sich rund die Hälfte dabei nie, selten oder nur manchmal. Dass das an zu knapp bemessenen Pausenzeiten liegt, scheint nicht der Fall zu sein. Denn mit durchschnittlich 27 Minuten würden sich die Beschäftigten sogar mit kürzeren Pausenzeiten als sie tatsächlich haben (33 Minuten) zufrieden geben. Interessant ist auch, dass etwa ein Viertel häufig oder sogar immer die Pause ganz ausfallen lässt. Die Ursache hierfür liegt in den meisten Fällen am Termin- und Zeitdruck. Manche sind aber auch so vertieft in ihre Aufgaben, dass sie ihre Pause schlichtweg vergessen.

Ist die Nutzung von Smartphone und Co. der Grund für den teils ausbleibenden Erholungseffekt in den Pausen? Laut Umfrage ist dem nicht so. Denn nur jeder Fünfte greift in der Pause häufig oder manchmal auf digitale Angebote zurück, bei knapp 60 Prozent der Befragten kommt das selten oder gar nicht vor. Stattdessen zeigt sich sogar vielfach ein



distanziertes Verhältnis. Knapp zwei Drittel (64 %) nehmen an, dass der Gebrauch von digitalen Medien zwischen den Arbeitsphasen nicht zur Entspannung beiträgt.

Die Ursachen für die unzureichend empfundene Erholung dürften eher an einer konventionellen Pausengestaltung mit unflexiblen Pausenzeiten liegen. An der Spitze der Pausenaktivitäten stehen Essen und Trinken oder Unterhaltungen mit den Kollegen. Zwar nutzen die Befragten die Mittagspause hin und wieder für einen Spaziergang an der frischen Luft, regelmäßig machen das aber nur rund 17 Prozent – obwohl diese Art der Pausengestaltung am erholsamsten eingestuft wird. Bezogen auf den Erholungsfaktor werden der Pausensnack oder das Gespräch mit den Kollegen deutlich schwächer bewertet. Nur ein Bruchteil schaltet in der Pause beim Sport ab. Gefragt nach ihren Wünschen, spricht sich ein Drittel der Befragten für mehr Flexibilität und Autonomie bei der Wahl des Zeitpunktes aus. Dies entspricht den Aussagen der Beschäftigten im Homeoffice. Sie waren mit ihrer Pausengestaltung signifikant zufriedener. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten hat hingegen klare Vorgaben zu den Pausenzeiten.